



Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eppingen

vom 22. Juli 2025

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2025,
veröffentlicht im Eppinger Stadtanzeiger am 19. Dezember 2025

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates	§§ 4 - 10
Abschnitt IV	Oberbürgermeister	§§ 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Oberbürgermeisters	§§ 12, 13
Abschnitt VI	Stadtteile	§ 14
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl	§ 15
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung	§§ 16 - 20
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen	§ 21

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 22. Juli 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4

Durchführung von Sitzungen

ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Oberbürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 5

Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Ausschüsse mit beratender und beschließender Funktion gebildet:
 - 1.1 Der VERWALTUNGSAUSSCHUSS
 - 1.2 Der TECHNISCHE AUSSCHUSS
 - 1.3 Der UMLEGUNGSAUSSCHUSS
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen je aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 18 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.
- (4) Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten.
- (5) Im Umlegungsausschuss werden für die Mitglieder persönliche Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeiten nach den §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9, 10 beratende und beschließende Funktionen. Alle wichtigen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sollen in den Ausschüssen vorberaten werden. Außerdem entscheiden die Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anstelle des Gemeinderates über die Angelegenheiten, die ihnen in dieser Satzung übertragen werden.
- (2) Den Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihrer Geschäftskreise über:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 200.000 €, aber nicht mehr als 1.000.000 € beträgt.
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen von mehr als 40.000 € aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall.

- 3.3 Die Genehmigung der Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Erweiterung mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall beträgt.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen, wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 7

Beziehungen zwischen Gemeinderat und den Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich zu ziehen oder Beschlüsse der Ausschüsse ändern oder aufheben.
- (3) Die Ausschussbeschlüsse sind dem Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung bekanntzugeben.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen, es sei denn, der Gemeinderat stellt die Eilbedürftigkeit der Sache fest.
- (5) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (6) Widersprechen sich Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.
- (7) Ausschussbeschlüsse mit Stimmgleichheit sind vom Oberbürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen.
- (8) Jedem Mitglied des Gemeinderates sind die Einladungen zu den Ausschüssen zu übersenden.

§ 8

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen.
- 1.3 Schulwesen einschließlich Elementarerziehung.
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten.
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen.
- 1.6 Marktwesen.
- 1.7 Feuerlöschwesen und Zivilschutz.
- 1.8 Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen.
- 1.9 Vorberatung für die Verleihung des Wappentellers der Stadt.
- 1.10 Vorberatung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt.
- 1.11 Beratung von Prüfberichten, soweit nicht der Technische Ausschuss sachlich zuständig ist.

(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A11 sowie von Führungskräften unter EG 11 TVöD bzw. S 13 TVöD. Der Begriff der Führungskraft wird dabei wie folgt definiert und ist unabhängig von der Eingruppierung / Besoldung:
 - Geschäftsbereichsleiter*in
 - Stabstellenleiter*in
 - Abteilungsleiter*in
 - Leiter*innen von Kindertageseinrichtungen
 - Sonstige Führungskraft mit Personalverantwortung und relevanter Außenwirkung
- 2.2 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt. Die Nebenkosten sind zu behandeln wie die Hauptforderung.
- 2.3 Die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 150.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt. Die Nebenkosten sind zu behandeln wie die Hauptforderung.
- 2.4 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall.

§ 9

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung).

1.2 Versorgung und Entsorgung.

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark.

1.4 Verkehrswesen.

1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen.

1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude.

1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.

1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

1.10 Stadtsanierung und Dorfentwicklung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) sowie Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.

2.2 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen von mehr als 80.000 €, aber nicht mehr als 500.000 €.

2.3 Die Vergabe der Lieferung und Leistung (Vergabebeschluss) einschließlich der Aufhebung der Ausschreibung sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 200.000 €, aber nicht mehr als 1.000.000 € im Einzelfall.

(3) Der Technische Ausschuss ist Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe „Energie- und Verkehrsbetriebe Eppingen (EVE)“ und „Stadtentwässerung Eppingen (SEE)“. Die Zuständigkeiten richten sich nach der jeweiligen Betriebssatzung.

§ 10

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen. Er ist darüber hinaus zuständig für die Mittelbewirtschaftung anstelle des Gemeinderates im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan zum Betrag von 200.000 € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben/ Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 40.000 € im Einzelfall.
 - 2.3.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 sowie Beschäftigten, die keine Führungskräfte sind unabhängig von der Eingruppierung.
 - 2.3.2 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten, Zivildienstleistenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplans.
 - 2.3.3 Die Entlassung von Beschäftigten innerhalb der tariflichen oder gesetzlichen Probezeit.
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
 - 2.5 Die Stundung von Forderungen in unbeschränkter Höhe.
 - 2.6.1 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 40.000 € beträgt. Die Nebenkosten sind zu behandeln wie die Hauptforderung.
 - 2.6.2 Die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 150.000 € beträgt. Die Nebenkosten sind zu behandeln wie die Hauptforderung.
 - 2.7 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksrechtlichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall.
 - 2.8 Verträge bis zu einem jährlichen Mietwert von 24.000 € oder über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 24.000 € im Einzelfall.
 - 2.9 Vermietung und Verpachtung von öffentlichen Einrichtungen bis zu einer Woche.
 - 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Kernstadt bis zu 50.000 €, in den Stadtteilen mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro im Einzelfall.

- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 Die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten gemäß den Festsetzungen innerhalb der Haushalts- und Nachtragssatzung sowie von Krediten zur Umschuldung.
- 2.14 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau.
- 2.15 Die Genehmigung der Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 5 v.H. der Auftragssumme, höchstens jedoch nicht mehr als 40.000 € beträgt.
- 2.16 Den Verkauf von Holz aus städtischen Waldungen.
- 2.17 Das Entfernen von Bäumen in der Zentralstadt Eppingen.
- 2.18 Erklärungen für die Stadt nach der Landesbauordnung.
- 2.19 Entscheidungen über Vorhaben nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB (§ 36 Abs. 1 BauGB), soweit die Entscheidung nicht von planungsrechtlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse ist, insbesondere bei geringfügigen Abweichungen von Bebauungsplänen. Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 145 BauGB. Die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach §§ 172 und 173 BauGB (Erhaltungssatzung der Stadt Eppingen).
- 2.20 Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden u. ä. und Austritt aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 1.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und soweit keine kommunalpolitische Relevanz besteht, die eine Entscheidung des Gemeinderats erfordert.
- 2.21 Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB über Vorhaben nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 246e BauGB.

V. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS

§ 12

Beigeordneter

Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Technischer Beigeordneter für

- die Stabsstelle Bauverwaltung und Sanierung,
- den Geschäftsbereich 4 Stadtplanung und Bauordnung mit den Abteilungen Stadtplanung und Baurecht,

- den Geschäftsbereich 5 Wirtschaftsförderung und Liegenschaften mit den Abteilungen Stadtmarketing und Tourismus, Grundstücksmanagement, Gebäudemanagement und Gutachterausschuss,
- den Geschäftsbereich 6 Bauen und Infrastruktur mit den Abteilungen Tiefbau und Grünplanung, Hochbau und Klimaschutz und Breitband und
- den städtischen Bauhof

bestellt.

§ 13

Sonstige Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

VI. STADTTEILE

§ 14

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Adelshofen
 - 1.2 Elsenz
 - 1.3 Eppingen
 - 1.4 Kleingartach
 - 1.5 Mühlbach
 - 1.6 Richen
 - 1.7 Rohrbach
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile mit Ausnahme 1.3, werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt, und mit diesem durch Bindestrich verbunden, geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 15

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 14 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 26.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Adelshofen	2 Sitze
2.2	Wohnbezirk Elsenz	2 Sitze
2.3	Wohnbezirk Eppingen	13 Sitze
2.4	Wohnbezirk Kleingartach	2 Sitze
2.5	Wohnbezirk Mühlbach	3 Sitze
2.6	Wohnbezirk Richen	2 Sitze
2.7	Wohnbezirk Rohrbach	2 Sitze

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 14 Abs. 1, mit Ausnahme 1.3, wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 17

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 10 Mitglieder.

§ 18

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

- 3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten
 - 3.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte,
 - 3.5 Verträge über die Benutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert ab € 4.000 im Einzelfall, bei Vermietung städt. Wohnungen ohne Wertbeschränkung, ferner, soweit nicht für die Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 - 3.6 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, Sanierungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen,
 - 3.7 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.8 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (ausgenommen die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren)
 - örtliche Verwaltungsgebäude
 - Kultur- und Sportpflege
 - Erholungseinrichtungen
 - Kindergärten
 - Grünanlagen und Kinderspielplätze
 - Feldwege, Gemeindestraßen, Grabenreinigung
 - Friedhöfe
 - örtliche Waagen
 - Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr.
 - das Entfernen von Bäumen in den Stadtteilen.
 - 4.2 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, bei der zur Vermeidung von Doppelbenennungen im Benehmen mit der Stadt Eppingen zu handeln ist.
 - 4.3 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen des jeweiligen Stadtteils bis zum Wert von € 5.000 im Einzelfall.
- (5) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19
Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Adelshofen, Elsenz, Kleingartach, Mühlbach, Richen und Rohrbach wird je eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Oberbürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Bürgermeisteramt Eppingen - Ortsverwaltung.....".

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Eppingen, den 22. Juli 2025

Für den Gemeinderat:

Holaschke
Oberbürgermeister